



Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus, 80327 München

Per OWA:

Schulleiterinnen und Schulleiter der
Fachakademien für Sozialpädagogik

Ihr Zeichen / Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen (bitte bei Antwort angeben)
VI.5-BS9641-5- 7a. 131 043

München, 15.01.2020
Telefon: 089 2186 2519
Name: Frau Werner

**Schulversuch „Pädagogische Fachkraft für Grundschulkindbetreuung“;
Bewerbungsverfahren für das Schuljahr 2020/2021**

Anlagen:

- 1 KMBek zum Schulversuch
- 2 Lehrplanentwurf
- 3 Antragsformular

Sehr geehrte Frau Schulleiterin, sehr geehrter Herr Schulleiter,

das Bayerische Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales (StMAS) hat auf Grundlage des Fachkräftebarometers des Deutschen Jugendinstituts festgestellt, dass ein zusätzlicher Bedarf von insgesamt ca. 19.400 pädagogischen Fachkräften in der Kinder- und Jugendhilfe bis zum Jahr 2023 im Freistaat Bayern bestehen wird.

Um dem steigenden Fachkräftebedarf im Bereich der bayerischen Kindertageseinrichtungen gerecht zu werden, müssen neben Maßnahmen zur Attraktivitätssteigerung der Erzieherausbildung neue Wege gefunden werden, entsprechendes zusätzliches Fachpersonal zu gewinnen. Insbesondere im

Bereich der Grundschulkindbetreuung sollten bisherige Modelle der Qualifizierung um eine neue Fachrichtung im Rahmen der Fachschulausbildung ergänzt und dadurch erprobt werden.

Das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus (StMUK) führt daher seit dem Schuljahr 2019/2020 den Schulversuch „Pädagogische Fachkraft für Grundschulkindbetreuung“ durch.

1. Ziel des Schulversuchs

Mit dem Schulversuch „Pädagogische Fachkraft für Grundschulkindbetreuung“ soll überprüft werden, inwieweit eine neue Fachschul-Fachrichtung mit eigenem Berufsabschluss zur Gewinnung von pädagogischen Fachkräften im sozialpädagogischen Arbeitsfeld beitragen kann.

2. Rahmenbedingungen des Schulversuchs

Die für den Schulversuch notwendigen Regelungen wurden in der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus über den Schulversuch „Pädagogische Fachkraft für Grundschulkindbetreuung“ vom 5. November 2019 (BayMBl. Nr. 496) niedergelegt (Anlage 1).

Der Ausbildung ist für den ersten Ausbildungsabschnitt der Lehrplanentwurf der Fachschule für Grundschulkindbetreuung zugrunde gelegt (Anlage 2).

Die Finanzierung der Fachschulen für Grundschulkindbetreuung im Schulversuch wird durch separate, noch zu erlassende Förderrichtlinien geregelt (siehe Nr. 13 der KMBek zum Schulversuch).

3. Unterstützungsmöglichkeiten während der Ausbildungsdauer

Nach Rücksprache mit der Agentur für Arbeit München kann das erste Ausbildungsjahr grundsätzlich über FbW (Förderung der beruflichen Weiterbildung nach SGB III) mit Bildungsgutschein gefördert werden. Voraussetzung für die Förderung ist, dass dieser Ausbildungsabschnitt zertifiziert ist. Der Schulträger müsste hierfür die Zertifizierung umgehend einleiten.

Nach Rücksprache mit dem für das Bundesgesetz über individuelle Förderung der Ausbildung (Bundesausbildungsförderungsgesetz – BAföG) zuständigen Fachreferat im Bayerischen Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst sind Fachschulen dem Grunde nach nach dem BAföG förderfähig (vgl. § 2 Abs. 1 Nr. 3 BAföG).

Bezüglich der Förderfähigkeit nach dem Gesetz zur Förderung der beruflichen Aufstiegsfortbildung (Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz – AFBG) erfolgt ein gesondertes Schreiben.

4. Bewerbungsverfahren

Interessierte Fachakademien für Sozialpädagogik werden gebeten, sich mit den entsprechenden Unterlagen

spätestens bis zum 30. März 2020 (Ausschlussfrist) schriftlich beim Staatsministerium für Unterricht und Kultus (Ref. VI.5) und bei der zuständigen Regierung um eine Teilnahme am Schulversuch „Pädagogische Fachkraft für Grundschulkindbetreuung“ zu bewerben.

Die Teilnahme am Schulversuch ist an folgende Bedingungen geknüpft:

- 1) Bestätigung von mindestens 16 Schülerinnen und Schülern, die die Zulassungsvoraussetzungen gem. Nr. 4 Satz 5 und 6 der KMBek erfüllen und einen Praktikumsplatz für den zweiten Ausbildungsabschnitt (Schuljahr 2022/2023 bzw. Schuljahr 2023/2022) nachweisen können (formlose Bestätigung der Einrichtungsträger ausreichend),
- 2) ausreichende Räumlichkeiten für die Beschulung und
- 3) mindestens 50 % der Lehrkräfte der neuen Fachschule entstammen dem bewährten Personalstamm der staatlich anerkannten Fachakademie für Sozialpädagogik

Die Nachweise sind den Bewerbungsunterlagen beizufügen (Anlage 3).

Der Antrag auf Errichtung einer Fachschule für Grundschulkindbetreuung ist bei der zuständigen Regierung einzureichen.

Um die Bewerberlage vorab schon einschätzen zu können, werden ernsthaft interessierte Fachakademien für Sozialpädagogik gebeten, ihr Interesse bis zum 31. Januar 2020 per E-Mail an OStRin Franziska Werner (Franziska.Werner@stmuk.bayern.de) zu bekunden.

Nach positiver Prüfung der Unterlagen kann in Aussicht gestellt werden, dass – in Vorgriff auf eine Änderung der KMBek des Schulversuchs – eine Aufnahme in Anlage 1 (Teilnehmer am Schulversuch) der KMBek des Schulversuchs erfolgen wird.

Die Regierungen (Bereiche 1 und 4), die Spitzenverbände der öffentlichen und freien Wohlfahrtspflege sowie die kommunalen Spitzenverbände erhalten einen Abdruck dieses Schreibens. Es wird darum gebeten, dieses Schreiben an die jeweiligen Mitglieder weiterzureichen.

Mit freundlichen Grüßen
gez. German Denneborg
Ministerialdirigent